Downloaded from Blogs on 15.11.2026 01:54h

By PwC Deutschland | 17. April 2025

BMF: Anwendung des BFH-Urteils vom 5. Oktober 1977, BStBl II 1978 S. 50 für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; Änderung der Verwaltungsauffassung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Schreiben vom 15. April 2025 zur Anwendung des BFH-Urteils vom 5. Oktober 1977, BStBl II 1978 S. 50 für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Stellung genommen. (Änderung der Verwaltungsauffassung)

Downloaded from Blogs on 15.11.2026 01:54h

Hintergrund

MitUrteil vom 5.10.1977 hat der BFH entschieden, dass Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Staates anzusehen sind, dessen Flagge sie führen.

Dazu führt das BMF aus:

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist das Urteil des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Einzelfall hinaus insoweit nicht mehr anzuwenden, als dass für dieZwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Staates anzusehen sind, dessen Flagge sieführen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellen – in Übereinstimmung mit der geltendenvölkerrechtlichen Sichtweise – Schiffe auf hoher See abkommensrechtlich kein Staats- oderHoheitsgebiet eines Vertragsstaats dar. Dies gilt nicht, wenn ein anzuwendendes DBA einehiervon abweichende Bestimmung enthält, beispielsweise, wenn sich nach dem Wortlaut desanzuwendenden DBA der Geltungsbereich des DBA und des innerstaatlichen Steuerrechtsentsprechen. Stellt ein DBA für die Definition des Vertragsstaats Bundesrepublik Deutschland ingeographischer Hinsicht auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes für die BundesrepublikDeutschland“ ab, ist davon auszugehen, dass hiermit das Staatsgebiet gemeint ist.

Hiervon unberührt bestimmt sich in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht dieStaatsangehörigkeit eines Schiffes sowie das auf einem Schiff geltende Rechtsregime anhand vondessen Beflaggung.

Enthält ein DBA eine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD- Musterabkommen 2014 (OECD-MA)entsprechende Bestimmung, können Einkünfte aus unselbständiger Arbeit des Bordpersonalsvon Seeschiffen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, in dem Vertragsstaatbesteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des die Schifffahrt betreibenden Unternehmens befindet. Enthält ein DBA eine dem Artikel 15 Absatz 3 OECDMA 2017 entsprechende Bestimmung, steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte ausunselbständiger Arbeit des Bordpersonals von Schiffen, die im internationalen Verkehr betriebenwerden, ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

Enthält ein DBA keine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD-MA 2014/2017 entsprechende oder vergleichbare Bestimmung, richtet sich die Aufteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften ausunselbständiger Arbeit des Bordpersonals von Schiffen nach den allgemeinen Bestimmungenentsprechend Artikel 15 Absatz 1 und 2 OECD-MA (vgl. Textziffer 3 und 4 des BMF-Schreibensvom 12. Dezember 2023, BStBl I S. 2179). Eine Arbeitsausübung an Bord eines Schiffes auf hoherSee ist – abgesehen von Fällen, in denen das anzuwendende DBA eine insoweit abweichendeBestimmung enthält – nicht mehr als Arbeitsausübung in dem (Vertrags-)Staat anzusehen,dessen Flagge das Schiff führt. Das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats wird insoweit nichteingeschränkt. Bezüglich der Ermittlung des steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Arbeitslohnswird auf Textziffer 5 des BMF-Schreibens vom 12. Dezember 2023, BStBl I S. 2179 verwiesen,wobei Arbeitstage, an denen die Tätigkeit auf einem Schiff auf hoher See ausgeübt wird, keineArbeitstage im anderen Staat (Tätigkeitsstaat) darstellen. Gegebenenfalls kann in einemSachverhalt, der mehr als ein DBA betrifft, das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats durchein weiteres DBA

Downloaded from Blogs on 15.11.2026 01:54h

beschränkt werden, welches eine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD-MA 2014entsprechende oder vergleichbare Bestimmung enthält, und danach demjenigen Vertragsstaatein Besteuerungsrecht zustehen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des dieSchifffahrt betreibenden Unternehmens befindet bzw. in dem dieses Unternehmen ansässig ist.

Hinweis

Um gegebenenfalls im Einzelfall eintretende Härten abzumildern, ist die geänderte Verwaltungsauffassung erstmals für Veranlagungszeiträume sowie Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, diemit Ablauf des 31. Dezember 2025 beginnen.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 15. April 2025, **IV B 2 - S 1301/01408/007/001**.

Schlagwörter

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Internationales Steuerrecht, Seeschiffe